

- I. „Vererbung“ von Leistungsansprüchen der bAV
- II. Mobilitätsrichtlinie
- III. BSG-Urteil zur Vertretungsbefugnis von Steuerberatern
- IV. BFH-Urteil zur Erbschaftsteuerpflicht einer Hinterbliebenenleistung

ONLINE - JOURNAL

22. AUSGABE | 4. QUARTAL | 2014**Impressum**

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei
für Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Schürerstr. 3
97080 Würzburg

Tel.:
0931 – 32 09 32 - 40

Fax:
0931 – 32 09 32 – 45

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Sitz der Firma:
97080 Würzburg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Würzburg

Geschäftsführung:
Andreas Jakob

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Würzburg
HRB 11836

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung
erteilt durch das
Landgericht Würzburg,
Ottostr. 5,
97070 Würzburg

zur Rechtsdienstleistung
zugelassene Personen:

Melanie Anger, Ass. jur.,
Europajuristin (Univ.)
Andreas Jakob, LL.B.,
Betriebswirt für bAV (FH)

I. „Vererbung“ von Leistungsansprüchen der betrieblichen Altersversorgung

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind aufgrund der steuerrechtlichen Restriktionen (vgl. BMF-Schreiben vom 24.07.2013 IV C 3 – S 2015/11/10002, Rz. 284) grundsätzlich nicht an die Erben auszahlbar. Ausnahmen davon bestehen lediglich im Rahmen des steuerrechtlich „erwünschten“ biometrischen Risikos Hinterbliebenenleistung (vgl. Rz. 287), im Rahmen von pauschalbesteuerten Altzusagen (vgl. Rz. 288, 290) sowie in Höhe eines angemessenen Sterbegeldes.

Einen neuen Denkansatz hierzu liefert Otto (GmbHRundschau 12/2014, Seite 620), der aufgrund des Fremdvergleichs dem Gesellschafter-Geschäftsführer die Vererbbarkeit von erdienten Altersrentenleistungen zugesteht, soweit diese aufgrund Ausscheidens nach dem vertraglich vereinbarten Pensionsalter auch nicht mehr durch eine Erhöhung der Altersrente nach den versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen für die Handelsbilanz (§ 253 Abs. 2 HGB) ausgeglichen werden können. In Konsequenz würde also der „vererbungsfähige“ Anteil des erdienten Altersrentenbarwertes mit jedem weiteren Dienstjahr (ohne Inanspruchnahme der angefallenen Altersrenten) und zusätzlich durch fallende handelsrechtliche Abzinsungssätze steigen. Voraussetzung wäre die Aufnahme einer entsprechenden vertraglichen Regelung in der Versorgungszusage.

II. Mobilitätsrichtlinie

Das europäische Parlament hat mit der EU-Mobilitätsrichtlinie (RL 2014/50/EU) vom 16.04.2014 die Grundlage für die grenzüberschreitende Mitnahme von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung geschaffen. Die Richtlinie ergänzt Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), nach dem Arbeitnehmer das Recht der freien Arbeitsplatzwahl im Gebiet der Mitgliedsstaaten haben. Die nationalen Regierungen haben eine Frist zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 21.05.2018 erhalten.

Obwohl die Mobilitätsrichtlinie nur die grenzüberschreitende Mitnahme der Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung regelt, wird aus Vereinfachungsgründen mit Übernahme der Regelungen auch eine Änderung des Betriebsrentengesetzes für nicht grenzüberschreitende Arbeitgeberwechsel in 2015 erwartet.

Wesentliche, durch die Richtlinie zu erwartende Veränderungen sind: Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von fünf auf drei Jahre (unter Einbezug einer möglichen leistungsausschließenden Wartezeit), die Herabsetzung des Unverfallbarkeitsalters von der Vollendung des 25. auf die Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die Dynamisierung der unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer. Nicht betroffen werden Versorgungswerke sein, die schon vor dem 20.05.2014 für Neuzugänge geschlossen waren.

In Folge dieser Veränderungen könnten möglicherweise insbesondere die „gängigen“ Versorgungswerke in Zukunft durch die Arbeitgeber grundsätzlich eher zurückhaltend betrachtet werden. Dies trifft jedoch nicht auf beitragsorientierte und befristete Systeme im Rahmen einer echten beitragsorientierten Leistungszusage zu.

III. BSG-Urteil zur Vertretungsbefugnis von Steuerberatern

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung (BSG v. 5.3.2014 B 12 R 7/12 R) festgestellt, dass die notwendigen Rechtsdienstleistungen in Bezug auf ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV durch Steuerberater nicht erbracht werden dürfen, da diese nicht als Nebenleistung zur Haupttätigkeit (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach § 2, § 3 Nr. 1, §§ 32, 33 StBerG) gesehen werden können und die Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs.1 S. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) daher nicht erfüllt wird.

Das Bundessozialgericht hat seine Begründung insbesondere auf die Tatsache gestützt, dass einerseits zwischen dem Sozialversicherungs- und Sozialverwaltungsrecht sowie dem Steuerverfahrensrecht verfahrensrechtliche Abweichungen bestehen, andererseits das Sozialversicherungsrecht nicht zu den Prüfungsgebieten der Steuerberaterprüfung gehört.

IV. BFH-Urteil zur Erbschaftssteuerpflicht einer Hinterbliebenenleistung

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 18.12.2013 – II R 55/12 – klargestellt, dass der Erwerb eines Anspruchs aus einer Direktversicherung aufgrund einer getroffenen Bezugsrechtsregelung der Erbschaftssteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) unterliegt, sofern der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 46-48 SGB VI nicht erfüllt.